

## **Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Untermeitingen**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung der Gemeinde Untermeitingen.
- (2) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

### **§ 2 Anmeldung**

- (1) Die Benutzung der Bücherei erfordert eine Anmeldung unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines Passes mit Nachweis des derzeit gültigen Wohnsitzes. Kinder unter 15 Jahren benötigen die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

### **§ 3 Benutzerausweis**

- (1) Der Benutzer erhält einen Benutzerausweis, der für die Ausleihe benötigt wird und nicht übertragbar ist.
- (2) Adressänderungen und Ausweisverlust sind der Bücherei umgehend mitzuteilen.

### **§ 4 Ausleihe und Benutzung**

- (1) Die Leihfrist beträgt für Bücher 4 Wochen, für Zeitschriftenhefte, Spiele, Tonträger (Tonkassetten, CDs) und digitale Medien (DVDs u.a.) 14 Tage. Bei Überschreiten der Leihfrist entstehen für den Benutzer Kosten nach der Gebührenordnung.
- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen des Büchereipersonals ist dabei das entliehene Medium vorzuweisen.
- (3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorgemerkte Medium zur Abholung bereit liegt. Schriftliche Benachrichtigungen sind gebührenpflichtig.
- (4) Medien, die sich nicht im Bestand der Bücherei befinden, können nach den hierfür geltenden Bestimmungen über den auswärtigen Leihverkehr aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, wenn das vorbestellte Medium zur Abholung bereit liegt. Schriftliche Benachrichtigungen sind gebührenpflichtig.
- (5) Die Bücherei ist berechtigt, die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen pro Benutzer zu begrenzen.
- (6) Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
- (7) Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat er geschuldete Kosten nicht entrichtet, werden an ihn keine weiteren Medien entliehen.

**§ 5 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Festgestellte Schäden an ausgeliehenen Medien sind sofort zu melden.
- (2) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (3) Der Verlust entliehener Medien ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Bei Verunreinigung, Beschädigung oder dem Verlust von Medien ist der Benutzer schadensersatzpflichtig. Höhe und Art des Schadensersatzes bestimmt die Bücherei im Hinblick auf das Ausmaß des entstandenen Schadens. Der Benutzer haftet auch für Schäden, die durch Missbrauch seines Benutzerausweises entstehen.
- (5) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Mediennutzung entstehen können.
- (6) Ergänzende Benutzungsregelungen für EDV-Plätze werden ggf. durch Aushang bekannt gemacht.

**§ 6 Hausordnung und Hausrecht**

- (1) Die Benutzer haben sich im Interesse aller so zu verhalten, dass der Büchereibetrieb weder gestört noch beeinträchtigt wird. Rauchen ist nicht erlaubt.
- (2) Die Benutzer haben Ausstattung und Einrichtung der Bücherei sowie die bereitgestellten Medien sorgfältig zu behandeln.
- (3) Tiere dürfen nicht in die Bücherei mitgenommen werden.
- (4) Sammlungen, Werbungen und Auslage von Materialien in den Büchereiräumen sind nur mit Zustimmung der Büchereileitung gestattet.
- (5) Die Leitung der Bücherei übt das Hausrecht aus; die Ausübung kann übertragen werden. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

**§ 7 Ausschluss von der Benutzung**

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, können auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung und/oder dem Aufenthalt in der Bücherei ausgeschlossen werden.

## **Ergänzende Benutzungsregelungen für EDV-Plätze in der Bücherei**

- (1) Die Bücherei haftet nicht für die Folgen der Verletzungen von Urheberrechten durch Benutzer und von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern.
- (2) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen, für Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der angebotenen Medien an Daten oder Medienträgern entstehen sowie für Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (3) Der Benutzer verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzwidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten zu nutzen.
- (4) Der Benutzer verpflichtet sich, Schäden, die durch seine Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu ersetzen und bei Weitergabe seiner Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schäden zu ersetzen.
- (5) Technische Nutzungseinschränkungen:  
Es ist nicht gestattet, Änderungen an den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren sowie eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.
- (6) Bei Verstößen gegen diese Benutzungsregelung können die in der Allgemeinen Benutzungsordnung vorgesehenen Sanktionen (§ 7) zur Anwendung kommen. Sollte der Tatbestand einer gesetzeswidrigen Handlung vorliegen, wird Strafanzeige erstattet.

# Gebührenordnung für die Gemeindebücherei Untermeitingen

## 1. Benutzung

- 1.1 Für die Benutzung der Bücherei werden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt, keine Gebühren erhoben.
- 1.2 Die erstmalige Ausstellung eines Benutzerausweises ist gebührenfrei.
- 1.3 Entgelte werden für folgende Dienstleistungen erhoben:
- |       |                                                                   |                                |
|-------|-------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| 1.3.1 | Ersatzausstellung eines Benutzerausweises:                        | 5,00 Euro                      |
| 1.3.2 | Fernleihgebühr entsprechend der gültigen Leihverkehrsordnung      |                                |
| 1.3.3 | Schriftliche Benachrichtigung bei Vorbestellungen und Leihverkehr | Portokosten (Brief)            |
| 1.3.4 | Kopien und Ausdrücke                                              | 0,20 Euro pro Seite<br>DIN A 4 |

## 2. Säumnis- und Mahngebühren

- 2.1 Gebühr bei Überschreiten der Leihfrist:
- |                                                              |        |
|--------------------------------------------------------------|--------|
| pro angefangene Versäumniswoche und pro Medieneinheit:       |        |
| Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr                  | 0,50 € |
| Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und Institutionen | 1,00 € |
- 2.2 Schriftliche Mahnung (zusätzlich zur Säumnisgebühr):
- |            |         |
|------------|---------|
| Erinnerung | 0,00 €  |
| 1. Mahnung | 5,00 €  |
| 2. Mahnung | 10,00 € |

Erhält die Bücherei die ausstehenden Medien nicht innerhalb einer Woche nach der 2. Mahnung zurück, werden diese von der Gemeinde Untermeitingen in Rechnung gestellt.

Die Rechnung beinhaltet den Neuwert der entliehenen Medien, zusätzlich die Säumnis- und Mahngebühren sowie die Kosten für das Einbinden/Einarbeiten der neu zu kaufenden Medien.